

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20.07.2016

Auf Grund von § 44 Wassergesetz für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,13,14 und 15 KAG hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Q3-4	30,00 €
Q3-10	40,80 €
Q3-16	50,40 €
Q3-25	174,00 €
Q3-63	216,00 €
Q3-100	255,00 €

§ 2

§ 43 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Sie beträgt 2,35 € je Kubikmeter (m³).

§ 3

§ 46 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils fällig zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November eines Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Pflicht zur Zahlung von Vorauszahlungen zum nächstfolgenden Vorauszahlungstermin gemäß Satz 2.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dr. Bader

Oberbürgermeister